

Die vorliegende Stellungnahme gibt nicht die Auffassung des Ausschusses wieder, sondern liegt in der fachlichen Verantwortung des/der Sachverständigen. Die Sachverständigen für Anhörungen/Fachgespräche des Ausschusses werden von den Fraktionen entsprechend dem Stärkeverhältnis benannt.

Deutscher Bundestag

Ausschuss für Umwelt, Naturschutz
und nukleare Sicherheit

Ausschussdrucksache

19(16)571-G

öAnh. am 19.05.21

18.05.2021

Stellungnahme

zum Entwurf der Bundesregierung eines Gesetzes

zur Umsetzung von Vorgaben der Richtlinie

(EU) 2018/2001 für Zulassungsverfahren nach dem Bundes-
Immissionsschutzgesetz, dem Wasserhaushaltsgesetz und dem
Bundeswasserstraßengesetz mit Blick auf die Windbranche

Mai

2021





Bundesverband WindEnergie

Impressum

Bundesverband WindEnergie e.V.
Neustädtische Kirchstraße 6
10117 Berlin
030 21234121 0
info@wind-energie.de
www.wind-energie.de
V.i.S.d.P. Wolfram Axthelm

Foto

Istockphoto/AndreasLindlahr

Haftungsausschluss

Die in diesem Papier enthaltenen Angaben und Informationen sind nach bestem Wissen erhoben, geprüft und zusammengestellt. Eine Haftung für unvollständige oder unrichtige Angaben, Informationen und Empfehlungen ist ausgeschlossen, sofern diese nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich verbreitet wurden.

Ansprechpartnerin:

Frau Elisabeth Joseph

e.joseph@wind-energie.de

Tel.: +49 (30) 212341 - 246

Datum

Mai 2021

Inhaltsverzeichnis

1	Anwendungsbereich	3
2	Erörterungstermin	5
3	Positive Effekte berücksichtigen	5
4	Wahl des Verfahrens.....	5
5	Umweltverträglichkeits- und Vorprüfung	5
6	Anpassung der materiellen Fachgesetze	5
6.1	EEG 2021: (Erneuerbare-Energien-Gesetz).....	5
6.2	BauGB (Baugesetzbuch).....	6
6.3	ROG (Raumordnungsgesetz)	6
6.4	BNatSchG (Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege)	6

Am 02.12.2020 hat die Bundesregierung einen Entwurf zur Vereinfachung und Beschleunigung von Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz für Repowering-Anlagen beschlossen.

Der BWE begrüßt die Bemühungen der Bundesregierung zur Förderung und Beschleunigung von Genehmigungsverfahren von Windenergieanlagen nach Bundes-Immissionsschutzgesetz ausdrücklich.

Um die nun ambitionierten Co₂-Einsparungsziele der Bundesregierung und auch des Pariser Klimaschutzabkommens, gestützt durch den Beschluss zum Klimaschutzgesetz des Bundesverfassungsgerichts vom 24.03.2021, zu erreichen, ist ein massiver Ausbau der Stromgewinnung durch Erneuerbare Energien und somit auch der Windenergie und vor allem eine Stärkung des Repowering unerlässlich.

Allerdings sind die Hürden für Repowering-Projekte hoch. Lange Verfahrensdauer und eine vollständige Prüfung gleicht einem Genehmigungsverfahren einer Neuanlage. Dadurch wird der Ersatz älterer Anlagen und damit auch die effizientere Nutzung der Flächen verhindert.

Der europäische Normgeber fordert durch Art 16 der RED II eine maximale Genehmigungsdauer von 1 Jahr für Repowering-Anlagen, heutige Verfahren dauern meist mehrere Jahre. Für den schnellen Ausbau der Erneuerbaren Energien ist die Anpassung des Verfahrensrechts daher zwingende Voraussetzung.

Der von der Bundesregierung vorgelegte Entwurf zur Änderung des BImSchG ist nicht ausreichend geeignet den notwendigen Ersatz älterer Windenergieanlagen durch neue, leistungsstärkere Windenergieanlagen zu beschleunigen oder gar zu erleichtern.

1 Anwendungsbereich

Bereits der Anwendungsbereich des Gesetzesentwurfes erfasst kaum einen praxisrelevanten Fall von Repowering, dabei definiert der Gesetzgeber das Repowering als Modernisierung. In § 16 b) Abs. 2 BReg BImSchG wird der Begriff Modernisierung wie folgt konkretisiert:

(2) Die Modernisierung umfasst den vollständigen oder teilweisen Austausch von Anlagen oder Betriebssystemen und -geräten zum Austausch von Kapazität oder zur Steigerung der Effizienz oder der Kapazität der Anlage.

Aufgrund der systematischen Stellung des § 16 b) BImSchG nach der Änderungsgenehmigung und der enggefassten Formulierung des „Austausches“, liegt hier die Annahme nahe, dass ausschließlich ein standortexakter Ersatz der Altanlage von den Erleichterungen erfasst sein soll.

Die praktische Umsetzung von Repowering-Projekten verlangt hingegen wegen geänderter Parameter wie Höhe der Anlagen oder festgesetzte Abstände zur Wohnbebauung eine räumliche Ausdehnung für den Bau der neuen WEA zur zu ersetzenden WEA.

Wir schlagen folgende klarstellende Modifizierung des Modernisierungsbegriffes vor:

Als Repowering gilt der Ersatz älterer Windenergieanlagen durch neue, leistungsstärkere Windenergieanlagen, deren jeweiliger Mastmittelpunkt innerhalb eines um den jeweiligen Mastmittelpunkt der zu ersetzenden Windenergieanlagegelegenen Umkreises von höchstens dem dreifachen Rotordurchmesser der neuen Anlage liegt und die Anlagenanzahl reduziert wird.

Klare Voraussetzungen für Vorhaben und ein vereinfachtes und zügiges Verfahren

Der Vorschlag der Bundesregierung gibt keine konkreten Voraussetzungen für den Prüfungsumfang von Repowering-Anlagen vor und lässt vielmehr eine erhöhte Angreifbarkeit der darauf gestützten Genehmigung zu, in § 16 b) Abs. 1 heißt es:

(1) Wird eine Anlage zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien modernisiert (Repowering), müssen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nur Anforderungen geprüft werden, wenn durch das Repowering nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 erheblich sein können. Auf einen Erörterungstermin soll verzichtet werden.

Die Festlegung, dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens „nur Anforderungen geprüft werden, wenn durch das Repowering nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 BImSchG erheblich sein können, vermengt unzulässigerweise Prüfungsumfang und materiellen Genehmigungsvoraussetzungen.

Soweit § 16b BImSchG den Umfang der Prüfung bei Repowering-Vorhaben auf nachteilige Auswirkungen reduziert, ist die Rechtsunsicherheit groß, ob das Repowering-Vorhaben auch dann genehmigungsfähig ist, wenn nicht zu prüfende materiell-rechtliche Anforderungen von der neuen Windenergieanlage nicht eingehalten sind und stellt die Konzentrationswirkung des § 13 BImSchG und die daraus resultierende Rechtssicherheit insbesondere für den Antragsteller in Frage.

Der Gesetzgeber muss um Genehmigungsverfahren für Repowering-Anlagen tatsächlich zu beschleunigen festlegen, welche materiell-rechtlichen Anforderungen, welche Prüfungsschritte eines vereinfachten Verfahrens auslösen.

2 Erörterungstermin

Der Verzicht auf den Erörterungstermin, wie es § 16 b) Abs. 1 Satz 2 RegE BImSchG vorsieht, sollte wegen der gewünschten Öffentlichkeitsbeteiligung für den Antragsteller zur Wahl gestellt werden.

Um der Pflicht des Bundesgesetzgebers zur Umsetzung der RED II-Richtlinie bis zum 21.06.2021 nachzukommen, sind weitere Anpassungen verfahrensrechtlicher Regelung unabdingbar:

3 Positive Effekte berücksichtigen

Die positiven Effekte des Repowering im Gegensatz zum Weiterbetrieb der Bestandsanlagen sind in Bezug auf Umwelteinwirkungen, das Landschaftsbild und den Artenschutz saldierend zu berücksichtigen.

4 Wahl des Verfahrens

Der Antragsteller sollte zwischen den Verfahren nach § 10 und § 19 BImSchG wählen dürfen.

5 Umweltverträglichkeits- und Vorprüfung

Der geringen Notwendigkeit von Umweltverträglichkeits- und vorheriger Vorprüfung muss wegen der bereits bestehenden Vorprägung durch Windenergienutzung Rechnung getragen werden.

6 Anpassung der materiellen Fachgesetze

Um Repowering-Projekte zu erleichtern und zu ermöglichen bedarf es vor allem der Anpassung der materiellen Fachgesetze.

Insbesondere der Erhalt und die Ausweisung zusätzlicher Flächen ist für das Repowering wesentlich.

Folgende Vorschläge zur Flächenbereitstellung für Repowering möchte der BWE unterbreiten:

6.1 EEG 2021: (Erneuerbare-Energien-Gesetz)

Der Erhalt von Flächen die bereits durch Windenergieerzeugung genutzt werden und die zusätzliche Ausweisung von Flächen explizit für Repowering ist in die Berichtspflichten der Länder des Kooperationsausschusses, wie es § 98 Abs. 1. EEG 2021 nunmehr vorsieht, aufzunehmen.

6.2 BauGB (Baugesetzbuch)

Flächen von Altanlagenstandorten sind umgehend bauplanungsrechtlich durch Änderung des § 35 Baugesetzbuch für standorterhaltendes Repowering zu sichern. Dabei legt die Einführung einer neuen Nr. 7a des § 35 Abs.1 BauGB eine Definition von Repowering fest. Die Änderung des § 35 Abs. 3 BauGB durch Einführung eines neuen Satzes 4 knüpft den Ausschluss der Privilegierung von Windenergienutzung nach Nr. 7a) an die positive Ausweisung von zusätzlichen Flächen für Repowering-Projekte.

6.3 ROG (Raumordnungsgesetz)

- Die Aufnahme des Repowering in § 2 Abs. 2 Nr.6 Raumordnungsgesetz als Grundsatz der Raumordnung führt mittelfristig zur Fortführung der Bestandsanlagen-Flächen und zur Ausweisung von zusätzlichen Flächen über die erforderlichen 2 % der Bundesfläche hinaus.
- Die Aufnahme des Repowerings als festgeschriebenen Ausnahmetatbestand in § 6 Abs. 1 S.2 Raumordnungsgesetz n.F. ermutigt den Plangeber deutlich, Ausnahme von den Zielen der Raumordnung für Repowering-Vorhaben festzusetzen und additional Flächen für Repowering zu ermöglichen.

6.4 BNatSchG (Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege)

Zur erleichternden Umsetzung von Repowering-Vorhaben bedarf es einer geänderten Anwendung arten- und naturschutzfachlicher Maßstäbe u.a. zur Bestimmung des signifikant erhöhten Tötungsrisikos nach § 44 Abs. 5 S. 2 Nr. 1 Bundesnaturschutzgesetz:

- einer saldierenden Betrachtung (Bestandspark als Vorbelastung; relevant ist die differenzierte Betrachtungsweise zwischen neuer Planung und Bestandspark)
- Regelvermutung eines fehlenden signifikant erhöhten Tötungsrisikos beim Repowering-Projekten
- eines reduzierten Prüfumfanges sowie
- Festsetzung ggf. reduzierter Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (reduziert, wenn und soweit bereits Maßnahmen für die Bestandsanlagen existieren).